

ZH_OBERGERICHT PC150069 vom 7. April 2016

ZH Obergericht, 2016-04-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PC150069

FR: ZH_OBERGERICHT PC150069 du 7 avril 2016

IT: ZH_OBERGERICHT PC150069 del 7 aprile 2016

Erwägungen

E. 1

Februar 2013 getrennt leben und dass der Scheidungsgrund nach Art. 114 ZGB daher gegeben ist. Eine Einigung über die Nebenfolgen der Scheidung konnte nicht erzielt werden (Vi-Prot. S. 9 f.). Auch die weiteren Vergleichsbemühungen der Vorinstanz scheiterten in der Folge (act. 5/39-42, 5/46-52 und 5/58).

E. 1.1

Die Parteien stehen sich seit dem 26. Februar 2015 vor dem Einzelgericht des Bezirksgerichts Uster (nachfolgend Vorinstanz) im Scheidungsverfahren gegenüber (act. 5/1). In diesem Verfahren stellte der damalige Rechtsvertreter der Beklagten und Beschwerdeführerin (nachfolgend Beschwerdeführerin) mit Eingabe vom 17. April 2015 den Antrag auf Verpflichtung des Klägers und Beschwerdegegners (nachfolgend Beschwerdegegner) zur Leistung eines Prozesskostenvorschusses von Fr. 5'000.– an die Beschwerdeführerin, eventualiter um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes (act. 5/16). Der Beschwerdegegner hatte bereits mit Eingabe vom 2. April 2015 ein Armenrechtsgesuch gestellt (act. 5/9).

E. 1.2

Die Vorinstanz stellte die Doppel dieser Eingaben sowie der Beilagen je der Gegenseite zu (act. 5/21 und 5/24). Anlässlich der Einigungsverhandlung vom 23. Juni 2015 stellte das Einzelgericht fest, dass die Parteien seit dem

E. 1.3

Mit Eingabe vom 4. September 2015 ersuchte der mit Vollmacht vom

E. 1.4

Mit Verfügung vom 25. November 2015 wies die Vorinstanz sowohl die Anträge der Beschwerdeführerin auf Zusprechung eines Prozesskostenvorschusses als auch ihr Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege ab. Das Armenrechtsgesuch des Beschwerdegegners wurde hingegen gutgeheissen

- 4 - (act. 5/75 = act. 3 = act. 6, nachfolgend zitiert als act. 3). Diese Verfügung wurde der Beschwerdeführerin am 26. November 2015 zugestellt (act. 5/76).

E. 1.5

Mit Eingabe vom 7. Dezember 2015 (gleichentags der Post übergeben) focht die Beschwerdeführerin die Verfügung vom 25. November 2015 an und stellte die eingangs angeführten Beschwerdeanträge (act. 2). Gleichzeitig reichte sie diverse Unterlagen ins Recht (act. 4/1-21).

E. 1.6

Mit Eingabe vom 14. Dezember 2015 stellte die Beschwerdeführerin sodann den prozessualen Antrag, bestimmte Passagen der Beschwerdeschrift vom 7. Dezember 2015 sowie die damit eingereichten Bildaufnahmen seien weder dem Beschwerdegegner noch seinem Rechtsvertreter zur Kenntnis zu bringen (act. 7).

E. 1.7

Die Akten der Vorinstanz, inklusive der eheschutzrichterlichen Akten (Geschäfts Nr.: EE140030 als act. 5/4/1-35) wurden beigezogen (act. 5/1-81). Der Beschwerdeführerin wurde kein Kostenvorschuss auferlegt. Das Verfahren erweist sich als spruchreif. 2. Prozessuale Vorbemerkungen 2.1. Wird ein Entscheid des Scheidungsgerichts über die Verpflichtung des anderen Ehegatten zur Leistung eines Prozesskostenvorschusses angefochten, geht die Kammer von einem (vermögensrechtlichen) Verfahren über vorsorgliche Massnahmen aus. Entsprechende Entscheide sind daher bei gegebenem Rechtsmittelstreitwert mit Berufung anfechtbar (Art. 308 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 308 Abs. 2 ZPO; vgl. OGer ZH LY140006 vom 13. Mai 2014; OGer ZH PC140022 vom 25. Juni 2014, E. 1.2; OGer ZH LY130007 vom 22. Mai 2013, E. II./1). Massgebend ist der Streitwert, der sich aus den im erstinstanzlichen Verfahren zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren ergibt, und somit, was vor der Rechtsmittelinstanz im Streit liegt (Art. 308 Abs. 2 ZPO; ZK ZPO-REETZ/THEILER,

E. 3

Aufl. 2016, Art. 308 N 40). Abzustellen ist demnach auf den vor Vorinstanz verlangten Prozesskostenvorschuss in der Höhe von Fr. 6'000.– (act. 5/52 S. 1) und

- 5 - nicht auf den im Rechtsmittelverfahren beantragten Vorschuss von Fr. 11'000.– (act. 2 S. 2). Der für die Zulässigkeit der Berufung vorausgesetzte Rechtsmittelstreitwert ist somit nicht gegeben. Die Abweisung des beantragten Prozesskostenvorschusses kann daher nur mit Beschwerde nach Art. 319 ff. ZPO angefochten werden (Art. 319 lit. a ZPO). Gegen den Entscheid über die unentgeltliche Rechtspflege ist von Gesetzes wegen die Beschwerde gegeben (Art. 121 ZPO). 2.2. Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Art. 319 ff. ZPO. Die Beschwerde ist bei der Rechtsmittelinstanz innert der Rechtsmittelfrist schriftlich und begründet einzureichen (Art. 321 Abs. 1 und 2 ZPO). Mit ihr können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Im Beschwerdeverfahren gilt das Rügeprinzip (ZK ZPO-FREIBURGHAUS/AFHELDT, a.a.O., Art. 321 ZPO N 15), d.h. die beschwerdeführende Partei hat im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet. Die vorliegende Beschwerde vom 7. Dezember 2015 wurde innert der Rechtsmittelfrist schriftlich, mit Anträgen versehen und begründet eingereicht. Die Beschwerdeführerin ist durch die Abweisung des von ihr beantragten Prozesskostenvorschusses (Hauptantrag; Dispositiv-Ziffer 2 des angefochtenen Entscheides) sowie durch die Nichtgewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Eventualantrag; Dispositiv-Ziffer 3 des angefochtenen Entscheides) beschwert und somit zur Beschwerde legitimiert. In Bezug auf die Gutheissung des Armenrechtsgesuchs des Beschwerdegegners (Dispositiv-Ziffer 1 des angefochtenen Entscheides), welche die Beschwerdeführerin ebenfalls anfechtet (vgl. act. 2 S. 2), ist dagegen Folgendes zu beachten: Beim Verfahren um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege

handelt es sich um ein Verfahren zwischen dem Gesuchsteller und dem Staat. Die Gegenpartei des Hauptprozesses ist im Verfahren um unentgeltliche Rechtspflege nicht förmlich Partei. Daran ändert auch Art. 119 Abs. 3 Satz 2 ZPO, wonach die Ge-

- 6 - genpartei angehört werden kann, nichts. Der Gegenpartei im Hauptprozess fehlt daher ein schutzwürdiges Interesse, sich in das Verhältnis zwischen dem Gesuchsteller und dem Staat einzumischen, denn durch die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege werden ihre Rechte und Pflichten nicht tangiert. Demgemäss räumt die ZPO der Gegenpartei der um unentgeltliche Rechtspflege ersuchenden Partei grundsätzlich auch kein Rechtsmittel gegen den entsprechenden Entscheid ein (Art. 121 ZPO, BGer 5A_29/2013 vom 4. März 2013, E. 1.1.; BGer 5A_381/2013 vom 19. Oktober 2013, E. 3.2.; Botschaft zur ZPO vom 28. Juni 2006, BBl 2006, S. 7303). Anders zu beurteilen ist die Sachlage hingegen dann, wenn die Gegenpartei ein Begehren um Sicherstellung ihrer Parteikosten (Art. 118 Abs. 1 lit. a ZPO) gestellt hat. Sowohl die höchstrichterliche Rechtsprechung als auch ein Grossteil der Lehre befürworten in diesem Fall die Legitimation der Gegenpartei zur Anfechtung eines die unentgeltliche Rechtspflege bejahenden Entscheides. Dies deshalb, weil durch die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege der Anspruch der Gegenpartei auf Prozesskostensicherheit vereitelt wird, da ein Bewilligungsverfahren mit einem Sicherstellungsbegehren kollidiert (BGer 5A_29/2013 vom 4. März 2013, E. 1.1.; BSK ZPO-RÜEGG, 2. Aufl. 2013, Art. 121 N 1; BK ZPO-BÜHLER, Art. 119 ZPO N 120 und Art. 121 N 10; HUBER, DIKE-Komm-ZPO, Art. 121 N 7). Im vorliegenden Fall ist die Sachlage nicht anders zu beurteilen. Die Beschwerdeführerin ist in ihrer eigenen Rechtsstellung ähnlich betroffen, hängt doch ihr Anspruch auf einen Prozesskostenvorschuss aus Familienrecht unter anderem davon ab, ob der Beschwerdegegner als finanziell leistungsfähig zu betrachten ist (vgl. Ziff. 4.3.). Wird bei seiner Bedürftigkeitsprüfung die Mittellosigkeit bejaht, scheidet ihr Anspruch auf Prozesskostenvorschuss bereits von vornherein an der Voraussetzung der finanziellen Zumutbarkeit für den Beschwerdegegner. Damit muss die genannte bundesgerichtliche Rechtsprechung betreffend die Prozesskostensicherheit auch in Konstellationen gelten, in denen ein Bewilligungsverfahren mit einem Prozesskostenvorschussbegehren zusammentrifft. In diesem Fall hat nämlich die Gegenpartei im Hauptverfahren ein schutzwürdiges rechtliches Interesse an einem Entscheid, der zu ihrem Vorteil die Mittellosigkeit des Gesuchstellers im Sinne von Art. 117 lit. a ZPO verneint (so auch OGer ZH RZ130001,

- 7 - S. 10 ff.).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.